

RS OGH 1974/3/14 2Ob229/73, 2Ob632/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1974

Norm

ABGB §372 Ic

ABGB §431

ABGB §480

ABGB §1500

Rechtssatz

Der Unterschied zwischen dem nicht verbücherten Servitusberechtigten besteht gegenüber dem Besteller nur darin, daß der außerbücherliche keine Möglichkeit zu einer bucherlichen Verfügung hat und seine Stellung durch bucherliche Verfügungen des Eigentümers gegenüber einem gutgläubigen Dritten gefährdet werden kann. Bei rechtsgeschäftlichem Erwerb verdrängt der bucherliche Einelnachfolger des Veräußeres den außerbücherlichen Erwerber dann, wenn er nicht in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Übergabe bzw der Rechtausübung gehandelt hat. Kenntnis des Titelgeschäftes allein schadet den Erwerber nicht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 229/73

Entscheidungstext OGH 14.03.1974 2 Ob 229/73

SZ 47/29

- 2 Ob 632/87

Entscheidungstext OGH 15.03.1988 2 Ob 632/87

nur: Der Unterschied zwischen dem nicht verbücherten Servitusberechtigten besteht gegenüber dem Besteller nur darin, daß der außerbücherliche keine Möglichkeit zu einer bucherlichen Verfügung hat und seine Stellung durch bucherliche Verfügungen des Eigentümers gegenüber einem gutgläubigen Dritten gefährdet werden kann.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0010977

Dokumentnummer

JJR_19740314_OGH0002_0020OB00229_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at